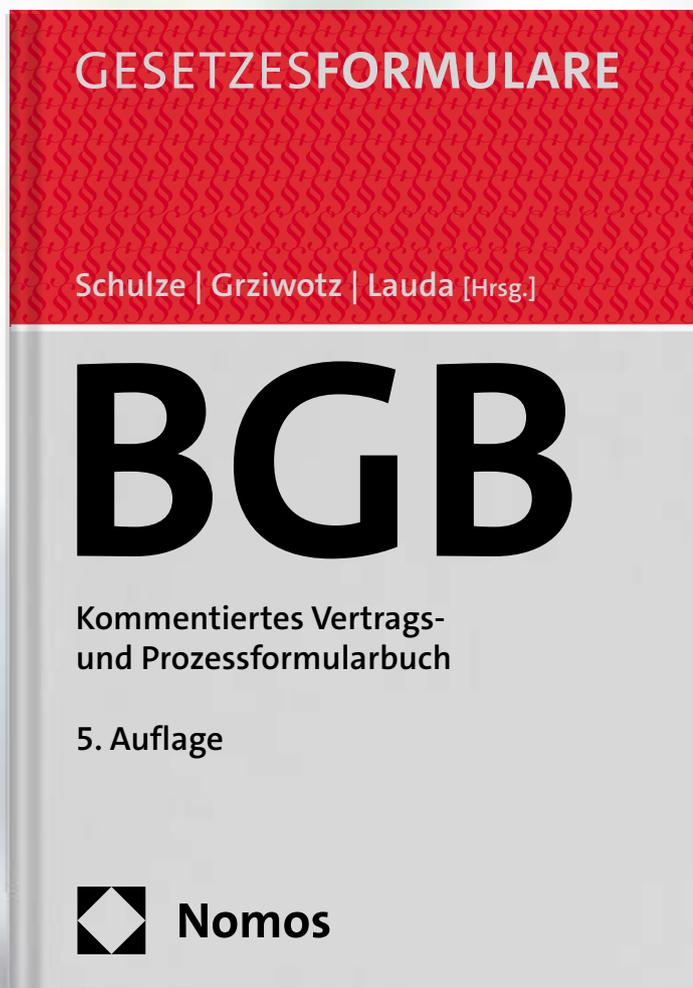


Die ideale Ergänzung zu allen BGB-Kommentaren



Ab sofort lieferbar.
inklusive Online-Zugang

**Topaktuelle Muster bietet
das Werk zu den Änderungen**

- des BGB-Leistungsstörungs- und Kaufrechts mit zahlreichen neuen Vorschriften
- des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit einer völlig veränderten Gesetzesstruktur
- des Stiftungsrechts mit seinen detaillierten Neuregelungen
- des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG, in dem keine Vorschrift unverändert blieb.

 **Nomos**

Das Formularbuch mit allen Re



Schulze | Grziwotz | Lauda [Hrsg.]
Bürgerliches Gesetzbuch
Kommentiertes Vertrags-
und Prozessformularbuch
5. Auflage 2024, 3.606 S.,
geb., mit Online-Zugang,
179,- €
ISBN 978-3-7560-1052-3

Konkurrenzlos

Die Gesetzesformulare BGB erleichtern entscheidend die Mandatsarbeit in Anwaltskanzlei und Notariat. Mit dem am Aufbau des BGB orientierten Formularbuch

- gelangen Sie paragrafengenau zum exakten Formulierungsvorschlag in 1.384 praxisrelevanten Mustern mit 550 zusätzlichen Variationen
- profitieren Sie von fundierten Erläuterungen der Muster und arbeiten passgenau in der BGB-Struktur.

Eine Fülle an Neuerungen im BGB

Topaktuelle Muster bietet das Werk insbesondere zu den Änderungen

- des BGB-Leistungsstörungs- und Kaufrechts
- des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- des Stiftungsrechts
- des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG.

So urteilen die Kolleg:innen zu den Voraufagen:

»Mit 1384 fortlaufenden nummerierten Vorlagen, beginnend bei ›Klage auf Unterlassung einer Namensbenutzung‹ bis hin zum ›Erbkauf‹ wird vermutlich jeder hier etwas für seinen Rechtsbereich finden, der auch nur im Entferntesten mit Vertrags- und Prozessrecht zu tun hat. Eine zu empfehlende Ergänzung im juristischen Arbeitsalltag.

K&R 9/2020, VI, zur 4. Auflage

Über die Zugangsdaten, die sich in einem Umschlag im Einband befinden, erhält man Zugriff auf die Online-Fassung des Werkes. Darin sind der Volltext des Buches sowie die zitierten Gesetze und die zitierte Rechtsprechung enthalten... ein hervorragendes Buch, das Kommentar und Formularbuch in einem bietet. Die Formulare decken dabei sowohl den außergerichtlichen als auch den gerichtlichen Teil ab.«

RAIn Tanja Fuß, Die Rezensenten, August 2020, zur 4. Auflage

Titel 16 | Gesellschaftsrecht

II. Erläuterungen

- 39 [1] **Amtsgericht.** Das Gesellschaftsregister wird als Register nF von den Amtsgerichten als Verfahren der freiwilligen sind die Gerichte, bei denen ein Handelsregister eingetragen
- 40 [2] **Namenszusatz.** Rn.22
- 41 [3] **Anmeldung durch die Gesellschaft.** Sollte kein Gesells sein, genügt für die Anmeldung zur Eintragung in das G von Gesellschaftern in vertretungsberechtigter Zahl, vgl. unechten Gesamtvertretung würde das Zusammenwirken schafters mit einem vertretungsberechtigten Prokuristen Prokurist allein die Änderung der Geschäftsanschrift der t melden.⁶³ Trotz erheblicher Annäherungen der einget Rechts gelten für diese jedoch die HGB-Vorschriften über Eintragung einer Prokura nicht in Betracht kommt und so tretung.
- 42 [4] **Öffentliche Beglaubigung.** Gemäß § 707b Nr. 2 nF iVr dungen zur Eintragung in das Gesellschaftsregister elek Form eingereicht werden. Die öffentliche Beglaubigung m § 40a BeurkG ist zulässig.

§ 707a Inhalt und Wirkungen der Eintragung im Ges

- (1) ¹Die Eintragung im Gesellschaftsregister hat die in § 707 Absatz 2 enthalten. ²Eine Gesellschaft soll als Gesellschafter nur eingetragen eingetragen ist.
- (2) ¹Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGmbH“ zu führen. ²Wenn natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezei schränkung kennzeichnet.
- (3) ¹Die Eintragung bewirkt, dass § 15 des Handelsgesetzbuchs mit d dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des tragung lässt die Pflicht, die Gesellschaft zur Eintragung in das Hande Handelsgesetzbuchs), unberührt.
- (4) Nach Eintragung der Gesellschaft findet die Löschung der Gesells ten statt.

A. Registereintragung eGmbH	1	[8] E
I. Muster: Eintragung einer eGmbH in das Gesellschaftsregister, § 707a Abs. 1 u. 2	1	[9] N
II. Erläuterungen	2	s
[1] Inhalt und Wirkungen der Register- eintragung	2	B. Register & Co K
[2] Sitz	3	I. Muste & Co § 707
[3] Anschrift	4	II. Erläu [1] C P
[4] Allgemeine Vertretungsregelung	5	
[5] Natürliche Person als Gesellschafter ..	6	
[6] Vertretungsbefugnis	7	
[7] Juristische Person als Gesellschafter ..	8	

60 BeckOGK/Krafka BGB nF GbR § 707 Rn. 10.
61 Vgl. Melbior GmbH R 2013, 853 (859) zum Normzweck der Parallelvor und unkomplizierteren Anmeldung und Eintragung der Änderung der A reichbarkeit der Gesellschaft positiv für ihre Gläubiger auswirke.
62 Vgl. MüKoHGB/Fleischer HGB § 108 Rn. 16 zu § 108 S. 2 HGB.
63 Vgl. KG NZG 2016, 1031 zu § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG; MüKoHGB/Fleischer HGB.

Reformen des BGB zum 1.1.2024

MAV-Mitteilungen: »Insgesamt enthält das Werk 1.384 Muster zu den fünf Büchern des BGB und jeweils hierauf bezogene Erläuterungen, auf die mittels Ziffern in den Mustern konkret verwiesen wird. Somit ermöglicht dieser Buchtyp ein noch effektiveres Arbeiten ohne Qualitätsverlust. Dies gilt besonders, da auch dieser Band die Online-Nutzung einschließlich aller zitierten Normen und Entscheidungen bereits im Preis einschließt.«

RA Wolfgang Nieberler, MAV-Mitteilungen 2018, 29, zur 3. Auflage

§ 707a	
Ursache gemäß § 374 Nr. 2 FamFG Gerichtbarkeit geführt. Zuständig ist. ⁶⁰	
Schlichter einzelvertretungsberechtigter Gesellschaftsregister die Anmeldung § 707 Abs. 4 S. 3 nF. ⁶¹ Im Fall der eines persönlich haftenden Gesellschafter ausreichen. ⁶² Dagegen könnte ein Gesellschaft nicht zum Register an- tragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Prokura nicht, so dass auch die Gesellschaft mit auch keine unechte Gesamtver- tretung gemäß § 12 Abs. 1 HGB müssen Anmel- dung elektronisch in öffentlich beglaubigter Form mittels Videokommunikation gemäß	
Gesellschaftsregister	
Angaben zu werden, wenn sie im Gesellschaftsregister	
zusätzlich die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft“ in einer eingetragenen Gesellschaft keine Angabe enthalten, welche die Haftungsbe- stimmungen der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, Gesellschaftsregisters teilnimmt. ² Die Ein- tragung im Gesellschaftsregister anzuzeigen (§ 106 Absatz 1 des Gesellschaftsregisters nur nach den allgemeinen Vorschriften	
Eingetragene Gesellschaft bürgerli- chen Rechts als Gesellschafter 9	
Nicht eingetragene oHG als Gesell- schafter 10	
Eintragung Kapitalgesellschaft G 12	
Eintragung einer GmbH, AG o.Ä. in das Gesellschaftsregister, Abs. 1 u. 2 12	
Erläuterungen 13	
Gesellschafterkreis ohne natürliche Person als Vollhafter 13	
Vorschrift des § 143 HGB, der in der schnelleren Vorschrift liege, was sich im Hinblick auf die Er- klärung des HGB § 108 Rn. 16 mwN zu § 108 S. 2	

§ 707a	Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse	
A. Registereintragung eGmbH		
I. Muster: Eintragung einer eGmbH in das Gesellschaftsregister, § 707a Abs. 1 u. 2		1
▶ Amtsgericht Musterdorf – Registergericht – Musterbetrieb eGmbH, Nr. ... ⁶⁴		687
Die Gesellschaft wurde unter ihrem Namen Muster eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister eingetragen. ^[1]		
Sitz der Gesellschaft ist Musterdorf. ^[2]		
Die Anschrift der Gesellschaft lautet: Musterweg 29, 56789 Musterhausen. ^[3]		
Die Gesellschaft wird regelmäßig durch zwei ihrer Gesellschafter gemeinsam vertreten. Einem Gesellschafter kann Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. ^[4]		
Gesellschafter sind		
a) Beispielschiff, Friedhelm, geboren am 9.6.1970, wohnhaft in Beispielsruh. ^[5] Der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. ^[6]		
b) Beispielschiff GmbH mit Sitz in Beispielsruh, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsger- icht Beispielstadt unter der Nummer HRB 12345. ^[7] Der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem weiteren Gesellschafter.		
c) Beispielschiff eGmbH mit Sitz in Beispielsruh, eingetragen im Gesellschaftsregister bei dem Amtsgericht Beispielstadt unter der Nummer ... ^[8] Der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem weiteren Gesellschafter.		
d) Beispielschiff oHG mit Sitz in Beispielsruh. ^[9] Der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem weiteren Gesellschafter. ◀		
II. Erläuterungen		
[1] Inhalt und Wirkungen der Registereintragung. Gemäß § 707a Abs. 1 S. 1 nF hat die Ein- tragung bis auf die Versicherung der Gesellschafter gemäß § 707 Abs. 2 Nr. 4 nF die Angaben zu umfassen, die auch die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung enthält, vgl. § 707a Abs. 1 S. 1 nF iVm § 707 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 nF. Mit ihrer Eintragung in das Gesell- schaftsregister wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als „eingetragene Personengesell- schaft“ transparenzregisterrechtlich mitteilungspflichtiger Rechtsträger gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 19 GwG und somit verpflichtet, alle wirtschaftlich Berechtigten auszuweisen, auch wenn sie nicht unmittelbar an ihr beteiligt sind, sondern beispielsweise als Treugeber auf der Grundlage einer Treuhandvereinbarung.		2
[2] Sitz. Eingetragen in das Gesellschaftsregister wird unter anderem der Sitz der Gesellschaft, vgl. §§ 707a Abs. 1 S. 1, 707 Abs. 2 Nr. 1 lit. b nF.		3
[3] Anschrift. Eingetragen in das Gesellschaftsregister wird auch die Anschrift der Gesell- schaft vgl. §§ 707a Abs. 1 S. 1, 707 Abs. 2 Nr. 1 lit. c nF.		4
[4] Allgemeine Vertretungsregelung. Wenn nicht alle Gesellschafter gemäß dem geregelten ge- setzlichen Regelfall, vgl. § 720 Abs. 1 nF, gesamtvertretungsbefugt sind, muss auch die allge- meine Vertretungsregelung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet und vom Registergericht eingetragen werden.		5
[5] Natürliche Person als Gesellschafter. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort in das Gesellschaftsregister eingetra- gen werden, vgl. §§ 707a Abs. 1 S. 1, 707 Abs. 2 Nr. 2 lit. a nF.		6
⁶⁴ Es ist abzuwarten, ob die Landesregierungen nach § 707d Abs. 1 S. 1 BGB nF eine Verordnung erlassen werden, die auch die elektronische Führung des Gesellschaftsregisters regelt; denkbar ist auch eine vorrangige Verordnung des BMJ aufgrund der Ermächtigung in § 387 Abs. 2 FamFG.		
Selter/Kazemi		

Prägnant, verständlich, lösungsorientiert.



Schulze u.a.
**Bürgerliches Gesetzbuch
Handkommentar**
12. Auflage 2024, 3.336 S.,
geb., 75,- €
ISBN 978-3-7560-0580-2

Die Neuauflage, passgenau zu den großen Reformen

Der Gesetzgeber hat ganze Bereiche des BGB neu strukturiert: Die im Vormundschafts- und Betreuungsrecht geänderten Vorschriften weisen eine gänzlich neue Anordnung auf – sie modernisieren auch Bereiche, die seit Inkrafttreten des BGB unverändert waren. Die Reform des Personengesellschaftsrechts erweitert die Möglichkeiten für die GbR und setzt u.a. bestehende Rechtsprechung in Neuregelungen um. Die Reform des Stiftungsrechts führt bisher verstreute Regelungen aus Bundes- und Landesgesetzen grundlegend neu zusammen.

Alle wichtigen Regelungen rund um das BGB sind mitkommentiert: AGG, Gewaltschutzgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Internationales Privatrecht des EGBGB, Rom-VOen, Internationale Verträge

Das BGB Paket 2024

Das kommentierte Vertrags- und Prozessformularbuch und der Handkommentar ergänzen sich ideal.



**Sie sparen 35,- €
zum Einzelkauf**

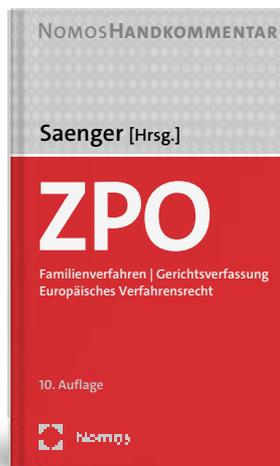
BGB Paket 2024

Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch
+ Handkommentar

6.941 S., geb., 219,- €, ISBN 978-3-7560-1062-2

Jetzt lieferbar!

Ein Meister der Verständlichkeit



Saenger [Hrsg.]
**Zivilprozessordnung
Familienverfahren |
Gerichtsverfassung |
Europäisches Verfahrensrecht**
Handkommentar
10. Auflage 2023,
3.680 S., geb., 139,- €
ISBN 978-3-7560-0049-4

Der „Saenger“ ist zum Markenzeichen geworden. Von Auflage zu Auflage topaktuell und akribisch überarbeitet stellt der „Saenger“ seine Klasse auch in der 10. Auflage unter Beweis. Keine wichtige Gesetzesänderung, Entscheidung und Rechtsentwicklung bleibt unbeachtet – seit Jahren zieht ihn auch der BGH in vielen Entscheidungen heran.

Die Neuauflage berücksichtigt

- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Gesetz zur Durchführung der EU Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen
- VO (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO).

Bereits im Blick:

Das geplante Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Video-Konferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VDuG).

Einfach in allen Bereichen gut

Der „Saenger“ setzt die richtigen Schwerpunkte und vernetzt systematisch das europäische Zivilverfahrens- und Vollstreckungsrecht mit dem Recht der ZPO.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Angebotsstand: 06.05.24



Nomos

WA11269

